

ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Jennerbahn, Mitterkaserbahn, Jennerwiesenbahn, Krautkaserbahn

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die durch Aushang bekannt gemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen und während des gesamten Aufenthalts auf dem Betriebsgelände der Berchtesgadener Bergbahn AG (im Folgenden auch „BBAG“ genannt). Zum Betriebsgelände gehören die Seilbahntrassen, Stationen, Warteräume und Wartebereiche, Bahnsteige und deren Zugänge. Der Fahrgast (im Folgenden auch „Benutzer“ genannt) erkennt mit dem Kauf des Fahrausweises ausdrücklich die nachstehenden Bestimmungen an und verpflichtet sich, diese strikt einzuhalten.
- (2) Soweit für Wanderwege, Klettersteige, Abfahrtsstrecken, Rodelbahnen, Schneeschuhtrails usw. eine Haftung der BBAG nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannten Verhaltensregeln (z. B. „FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder“, „DAV-Regeln für Skitouren auf Pisten“, DSV-Tipps, Verhaltenstipps auf Rodelbahnen), Pisten-, Routen- und Wegekennzeichnungen sind im eigenen Interesse zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht endet spätestens mit der Einstellung des Bahnbetriebes (Uhrzeit siehe Aushang in den Stationen). Danach sind alle verkehrssicherungspflichtigen Angebote der BBAG geschlossen. Auf die in § 5 näher bezeichneten Folgen wird verwiesen.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

- (1) **Allgemeingültige Bestimmungen:**
 1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich (auch im Wintersportgebiet z.B. auf Pisten, Rodelbahnen, Skirouten, Wanderwegen etc.).
 2. Vom Bahnpersonal gegebenen Anweisungen zur Durchführung des Betriebes, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen, im Bahnverkehr, auf den Pisten, Rodelbahnen, Skirouten, Wanderwegen etc.) ist unverzüglich Folge zu leisten.
 3. Sofern das Bahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet:
 - a) die Bahnanlage und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß für die Allgemeinheit oder die Fahrgäste geöffnet sind, zu betreten,
 - b) die Anlagen, die Betriebseinrichtung und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen. Für die Beseitigung von Schäden, Verunreinigungen und Hindernissen sind vom Verursacher die Kosten zu entrichten, sofern er die Verunreinigung und/oder Hindernisse zu vertreten hat.
 - c) an anderen als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge/Fahrbetriebsmittel ein- und auszusteigen,
 - d) die Fahrzeuge/Fahrbetriebsmittel - auch im Falle einer Störung - außerhalb der Stationen eigenständig zu verlassen.
 - e) auf dem Bahngelände, in den Fahrzeugen/Fahrbetriebsmitteln und während der Beförderung zu rauchen,
 - f) Gegenstände aus den Fahrzeugen/Fahrbetriebsmitteln oder außerhalb der Lifttrasse herauszuhalten oder herauszuwerfen, Gegenstände weg zu werfen sowie sich von den Stützen der Anlage abzustoßen.
 4. Nach Beendigung der Fahrt sind die Fahrzeuge/Fahrbetriebsmittel sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
 - 5 Mitgeführtes Sportgerät oder andere, mitgeführte Gegenstände dürfen nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.

(2) **Besondere Bestimmungen für die Beförderung mit Kabinenbahnen und Sesselbahnen**

1. Sofern das Öffnen und Schließen der Türen bzw. Schließbügel in der Kabinenbahn bzw. Sesselbahnen nicht automatisch erfolgt, dürfen Türen bzw. Schließbügel in Kabinenbahnen bzw. Sesselbahnen und auf den Einstiegsplattformen nur durch das Betriebspersonal oder auf besondere Anweisung geöffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Betriebsstörungen.
2. Das mutwillige Schaukeln mit und in den Fahrbetriebsmitteln in Längs- und Querrichtung, sich hinauslehnen, aufstehen sowie auch das Platzwechseln während der Fahrt ist verboten.
3. Kinder unter einer Körpergröße von 1,25 m werden mit einem Sessel nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Diese muss unmittelbar neben den Kindern sitzen. Es darf kein Leerplatz entstehen. Es dürfen jeweils nur zwei Kinder nebeneinandersitzen. Die Aufsichtsperson muss in der Lage und bereit sein, mitfahrenden Kindern die erforderliche Hilfestellung geben zu können, insbesondere bei der Handhabung des Schließbügels. Außerdem hat die Aufsichtsperson zu beurteilen, ob ein Kind fähig ist, eine Sesselbahn zu benutzen und sich entsprechend zu verhalten. Die Aufsichtsperson muss den Kindern die Regeln zur Benutzung einer Sesselbahn und die erforderlichen Verhaltensweisen – auch bei Stillstand der Bahn - erklären.
4. Eine Mitnahme von Kleinkindern auf dem Arm bzw. auf dem Schoß und in Kindertragen/Kraxen ist an Sesselbahnen ausnahmslos untersagt.
5. Die Beförderung von Kindern in Gruppen kann einer speziellen Regelung vorbehalten bleiben. Bei der Sesselbahn Jennerwiesenbahn dürfen aufgrund der automatischen Schließbügelverriegelung 5 Kinder mit einer Aufsichtsperson befördert werden.
6. Snowboards und ähnliche Wintersportgeräte müssen gegen Herabfallen gesichert sein (z. B. Fuß in der Bindung). Auch Gegenstände (z. B. Rucksäcke, Zipfelbobs) oder Geräte/Material für den Rennsport (z. B. Zusatz-Skier, Stangen, Netze) sind so zu transportieren, dass sie nicht herabfallen können.
7. Schlitten sind -sofern vorhanden- in die dafür vorgesehene Halterung einzuhängen. Der Transport von Schlitten ist nur mit von der BBAG freigegebenen Schlitten, die für die Haltevorrichtung an den Sesseln geeignet sind sowie bei der Fahrt gut steuerbar und lenkbar sind, freigegeben. Diese sicherheitstechnische Festlegung trifft die BBAG. Der Transport von Schlitten darf nur an der Jennerbahn und Mitterkaserbahn erfolgen.

8. Wintersportler mit Kindertragen/Kraxen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
9. Fußgänger werden nur in Sesselbahnen mit Kennzeichnung Fußgängertransport befördert, in allen anderen Sesselbahnen sind Fußgänger von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 3 Beförderungen von Personen

- (1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung, soweit nach dem bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den bestehenden Anlagen möglich und zulässig ist. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Beförderungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Auf begründetes Verlangen von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten oder ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlagen zur Beförderung von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen wird nicht übernommen. Das Seilbahnunternehmen übernimmt keine Schäden, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden. Gesundheitliche Einschränkungen des Fahrgastes sind dem Bahnpersonal vor Fahrtritt unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Es erfolgt grundsätzlich keine unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nach § 228 SGB IX.

§ 4 Beförderung von Sachen

- (1) Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck und Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belastungen und Gefahren für Personen, Sachen oder die BBAG entstehen. Es ist verboten, Tiere auf den Sitzplätzen zu transportieren. Hunde müssen auf dem gesamten Bahngelände angeleint sein. Bei kleinen Hunden ist alternativ eine dafür vorgesehene Tragetasche erlaubt. Das Anlegen eines Maulkorbes wird empfohlen. Sportgeräte sind - soweit vorhanden - in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlichen Fahrgastraumes kann die BBAG hierfür Zusatzentgelte verlangen. Die Beförderung von Flugdrachen ist nur mit der Jennerbahn mittels des eigens hierfür entwickelten Transportgehänges gestattet, sofern dieses als Fahrbetriebsmittel mitgeführt wird. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Länge des Flugdrachens darf 5,50 m nicht überschreiten. Die Beförderung von Fahrrädern ist nur mit der Jennerbahn gestattet und erfolgt nur bis zur Mittelstation. Eine Mitnahme von Fahrrädern bis zur Bergstation der Jennerbahn ist untersagt. Von der BBAG freigegebene Rodel/Schlitten, die für die Haltevorrichtung an den Sesseln geeignet sind sowie bei der Fahrt gut steuerbar und lenkbar sind, dürfen transportiert werden. Diese sicherheitstechnische Festlegung trifft die BBAG.
- (2) Die Mitnahme von Schusswaffen, Feuerwerkskörpern, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben mitgeführt werden. In diesen Ausnahmefällen ist die Mitnahme nur außerhalb der regulären Fahrzeiten möglich bzw. mit dem Betriebspersonal abzustimmen. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen diese selbst oder ihre Dienstherrn die uneingeschränkte Haftung. Eine Haftung der BBAG ist ausgeschlossen.

§ 5 Ausschluss von der Beförderung

- (1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden:
 1. die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Betriebspersonals nicht befolgen,
 2. die durch eigenes Fehlverhalten, auch beim Anstellen an den Anlagen bzw. auf dem Betriebsgelände, für andere Fahrgäste und/oder Dritte eine unzumutbare Belästigung darstellen, den Betriebsablauf erheblich stören oder den Betrieb in anderer, unzumutbarer Weise schädigen,
 3. bei denen Anzeichen von Kontrollverlust (z. B. Trunkenheit, Drogeneinfluss) vorhanden sind,
 4. die sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern lassen oder Fahrkarten außerhalb der offiziellen Verkaufsstellen erwerben,
 5. die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder in sonstiger Art und Weise den Anstand verletzen.
- (2) Der Fahrausweis kann Personen zeitweise oder auf Dauer entzogen werden:
 1. die die Sicherheit auf dem Betriebsgelände der BBAG, insbesondere an Bahn- und Liftanlagen sowie Pisten, Rodelbahnen etc. gefährden,
 2. die Verbote, Gebote und Hinweise missachten oder Anweisungen des Betriebspersonals nicht folgen,
 3. die gesperrten Pisten, Rodelbahnen, Skirouten usw. befahren,
 4. die bezeichnete Wald-, Wild und Schongebiete betreten oder befahren,
 5. die durch Missachtung der allgemein gültigen Regeln (z.B. FIS-Regeln) Dritte gefährden oder verletzen,
 6. die nicht-übertragbare Fahrausweise weitergeben.
- (3) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren vorbehalten.
- (4) KeyCards bzw. andere Datenträger selbst verbleiben im Eigentum der BBAG.

§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise

- (1) Die Benutzung der Anlagen ist Personen gestattet, die im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen.
- (2) Der Fahrausweis ist nicht übertragbar. Ausnahmen bestimmt der Tarif.
- (3) Für Inhaber von persönlichen Zeitfahrausweisen besteht Ausweispflicht. Kinder und Jugendliche müssen sich über ihr Alter ausweisen, sofern das Alter nicht aufgrund der Körpergröße einwandfrei festgestellt werden kann. Gleiches gilt für gesonderte Tarifgestaltungen (z. B. Seniorentarif).
- (4) Ein Auszug aus dem Fahrpreissortiment wird durch Aushang in den Stationen bekanntgegeben.
- (5) Kann ein Fahrausweis nicht oder nur teilweise genutzt werden, so wird in begründeten Einzelfällen auf Antrag gegen Rückgabe des nicht oder nur teilweise entwerteten Fahrausweises ein Ausgleich gewährt. Anträge sind unverzüglich bei der BBAG-Verwaltung zu stellen, wobei die Gründe vom Antragsteller nachzuweisen sind. Höhere Gewalt ist hiervon ausgeschlossen.
- (6) § 6 Absatz 5 ist nicht auf Zeit- und Einzelfahrkarten anwendbar.
- (7) Bei Verlust des Fahrausweises wird grundsätzlich kein Ausgleich gewährt.
- (8) Die einzelnen Leistungen von Kombifahrausweisen, zu denen diese berechtigen, werden von rechtlich selbständigen Unternehmen erbracht. Der Unternehmer handelt für die anderen Unternehmer nur als deren Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher nur der jeweilige Unternehmer verpflichtet.
- (9) Bei „Sonderveranstaltungen“, wie z.B. Abendfahrten, sind Saisonpässe, Zeit- und Jahreskarten in der Regel nicht gültig. Die (Ausnahme-) Regelungen der jeweiligen Veranstaltung sind zu beachten.
- (10) Anspruch auf ermäßigte Gruppenfahrpreise besteht nur, wenn die Gruppe geschlossen angereist ist.

- (11) Gruppen, die erst am Ort der Beförderung zusammengestellt werden, können als solche nicht anerkannt werden. Im Zweifelsfall haben die Fahrgäste die Voraussetzung für eine Fahrpreis-Ermäßigung nachzuweisen. Generell werden Ermäßigungen nur gegen Vorlage der entsprechenden Legitimationsdokumente/eines entsprechenden Nachweises gewährt.

§ 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. keinen gültigen Fahrausweis erworben hat,
 2. einen gültigen Fahrausweis besitzt, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt,
 5. widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.Die Vorschriften unter § 7 Abs. 1 Punkt 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt des § 7 Abs. 1 beträgt das 2,5fache des für die jeweilige Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, jedoch mindestens € 50,-.
- (3) Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Das Kontrollpersonal ist bei Nichtvorlage der ID-Card berechtigt, den Datenträger (vorübergehend) einzuziehen bzw. ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 7 Abs. 2 zu berechnen.

§ 8 Entbindung vom Beförderungsvertrag

Im Falle von Ereignissen, die von außen einwirken und auch durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet bzw. behoben werden können (höhere Gewalt) und die geeignet sind, die Sicherheit des Fahrbetriebes zu gefährden, muss die Beförderung unterbleiben, bis eine gefahrlose Wiederaufnahme möglich ist. Hierzu zählen z. B. Naturkatastrophen, ungewöhnliche Witterungsverhältnisse, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige unvorhersehbare Umstände.

§ 9 Haftung und Schadenersatz

- (1) Auf Schadenersatz haftet die BBAG nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Bei Pflichtverletzungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet die BBAG für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften haftet die BBAG bei einfacher Fahrlässigkeit nur:
 1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Fahrgast regelmäßig vertraut und vertrauen darf, wie z. B. die Verpflichtung zur Beförderung des Fahrgastes); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der BBAG.
- (4) Die BBAG haftet insbesondere nicht für die mit der sportlichen Betätigung verbundenen und für die den Bergen und der Witterung eigentümlichen Gefahren, die die BBAG nicht zu vertreten hat.
- (5) Die BBAG haftet zudem nicht für Schäden, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden und die die BBAG nicht zu vertreten hat.
- (6) Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die BBAG auch im Namen von Fahrkartenverbundmitgliedern Fahrkarten verkauft. Insofern haftet die BBAG nicht für Unfälle, die in fremden, in Kooperation und/oder dem Verbund mit der BBAG stehenden Unternehmen/Skigebieten von diesen schuldhaft verursacht werden und die die BBAG nicht zu vertreten hat. Ansprüche nach dem Haftpflichtgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

§ 10 Datenschutz und Videoüberwachung

Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Seilbahnbetriebes, sowie der Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen werden gewisse Bereiche auch teilweise mit einer Videoanlage überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechtes und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

§ 11 Verjährung

Die Verjährung bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der Bahn, Gemeinde Schönau a. Königssee
- (2) Gerichtsstand für alle Klagen gegen die Bahn ist der Sitz der Bahn, Gemeinde Schönau a. Königssee.

13 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Schönau a. Königssee, November 2024

BERCHTESGADENER BERGBAHN AG